



## BDI-Newsletter REACH Ausgabe Dezember 2007

---

- BDI-Newsletter REACH wird regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Chemikalienrechts informieren
- Industrie erkennt Verantwortung bei der Implementierung von REACH an und bietet Unterstützung für Mitgliedsverbände und Unternehmen
- BDI schafft gemeinsam mit BUSINESS EUROPE ein europäisches Industriennetzwerk zur Implementierung der REACH-Verordnung
- Vorbehalte gegen REACH-Leitlinien im Hinblick auf Praktikabilität
- EU-Verordnung schlägt deutlich höhere Gebühren vor als ursprünglich geplant
- Verschärfung der Sanktionen durch deutsches REACH-Anpassungsgesetz
- Unangemessen kurze Frist zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Revison der Anhänge I und V für Ausnahmen von der REACH-Verordnung

---

### BDI-Newsletter REACH wird regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Chemikalienrechts informieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der vorliegenden ersten Ausgabe startet der BDI gemeinsam mit dem REACH-Kompetenzzentrum der vbw-Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e.V. seinen REACH-Newsletter. Dieser wird mehrmals jährlich über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit der REACH- und der GHS-Verordnung informieren. Dabei wird insbesondere über Neuigkeiten im Prozess der Implementierung der REACH-Verordnung und unsere Erfahrungen aus Unternehmen berichtet.



<http://reach.bdi.info/Anmeldung.htm>

---

### Industrie erkennt Verantwortung bei der Implementierung von REACH an und bietet Unterstützung für Mitgliedsverbände

Die Industrie ist sich ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit der Implementierung der REACH-Verordnung, die die Beweislast für die Sicherheit der Stoffe von den Behörden auf die Hersteller und Importeure überträgt, bewusst. Zur Unterstützung der Mitgliedsverbände und Unternehmen bei der Implementierung von REACH bietet der BDI seit September 2006 eine Internetplattform, den BDI-REACH-Helpdesk. Die Industrie kann diese Verantwortung jedoch nur gerecht werden, wenn sie den Prozess der Implementierung entscheidend mitgestalten kann. Eine enge Zusammenarbeit mit Behörden, insbesondere mit der Europäischen Chemikalienagentur, ist daher unabdingbar.

<http://reach.bdi.info>  
<http://ec.europa.eu/echa/>

---

### BDI schafft gemeinsam mit BUSINESS EUROPE ein europäisches Industriennetzwerk zur Implementierung der REACH-Verordnung

Gemeinsam mit dem Europäischen Dachverband BUSINESS EUROPE hat der BDI ein europäisches Industriennetzwerk für die Implementierung von REACH ins Leben gerufen. Dieses soll zum einen den Informationsaustausch im Hinblick auf Unterstützungsangebote für Verbände und Unternehmen fördern. Zum anderen soll gewährleistet werden, dass die europäischen Industrie ihre Position einheitlich gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur und der Europäischen Kommission vertritt.

---

### Vorbehalte gegen REACH-Leitlinien im Hinblick auf Praktikabilität

Im Rahmen der REACH Implementation Projects, den sogenannten RIPs, entwickelt die Europäische Kommission technische Leitlinien zu einzelnen Regelungen der REACH-Verordnung, die den Unternehmen bei der Umsetzung der Verordnung helfen sollen. Gegen die bis jetzt bekannten Entwürfe sowie die fertiggestellten Guidance-Dokumente bestehen zum Teil erhebliche Vorbehalte, die die oftmals die Realität der unternehmerischen Praxis außer Acht lassen und auf theoretische Beispiele gestützt sind. Der BDI veranstaltet am 6./7. Februar 2008 einen Workshop zu den Ergebnissen der REACH-Implementierungsprojekte und ihren Konsequenzen für die Industrie. Das Programm der Veranstaltung ist in Kürze auf dem BDI-Helpdesk REACH abzurufen.

---

## EU-Verordnung schlägt deutlich höhere Gebühren vor als ursprünglich geplant

Die EU-Gebührenverordnung unter REACH schlägt hohe Gebühren im Zusammenhang mit der Registrierung vor. Jede Rechtfertigung deutlich höher als ursprünglich von der Kommission geplant. Zwar gibt es im Vergleich zum Entwurf der Verordnung einige Verbesserungen, wie z. B. dass keine Gebühr bei einer Namensänderung eines Unternehmens erhoben wird. Nach wie vor werden jedoch Gebühren für den Antrag auf vertrauliche Behandlung von Daten erhoben. Der Umstand, dass im Vergleich zum Entwurf der Verordnung nunmehr auch die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einlegung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur eine Gebühr zu entrichten haben, ändert nichts an der Tatsache, dass hier das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz verletzt wird. Der BDI wird darauf hinwirken, dass diese Unstimmigkeiten im Prozess des Reviews der Verordnung, der bis zum 1. Januar 2013 vorgenommen wird, berücksichtigt werden.

---

## Verschärfung der Sanktionen durch deutsches REACH-Anpassungsgesetz

Der Entwurf der Anpassung des Chemikaliengesetzes an die REACH-Verordnung ahndet einen Verstoß gegen die Registrierungspflicht als Straftatbestand, wohingegen der Verstoß gegen die vergleichbare Pflicht zur Neustoffanmeldung derzeit nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die derzeitigen Straftatbestände des Chemikaliengesetzes betreffen lediglich Fälle, in denen gegen Anordnungen zu gefährlichen Stoffen verstoßen wird. Der uneingeschränkte Straftatbestand für sämtliche Stoffe erscheint vor allem vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass in engen Fristen eine Vielzahl von Stoffen zu registrieren sind. Zu klären bleibt, ob die Sanktionen in anderen EU-Mitgliedstaaten vergleichbar sind oder ob deutsche Unternehmen benachteiligt würden und so mit zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

<http://www.bmu.de/chemikalien/aktuell/aktuell/1189.php>

---

## Unangemessen kurze Frist zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Revision der AnhängelV und V für Ausnahmen von der REACH-Verordnung

Im Rahmen der Revision der AnhängelV und V der REACH-Verordnung, die Ausnahmen für Stoffe vorsehen, von denen ein minimales Risiko ausgeht oder bei denen eine Registrierung für unzumutbar oder unnötig gehalten wird, wie z. B. Naturstoffe, hat die Industrie die Möglichkeit von Mitte Oktober bis Ende November 2007 für die Aufnahme in Anhang IV vorzuschlagen. Angesichts des umfangreichen Dossieres, das eingereicht werden musste, wäre für Unternehmen kaum möglich, diese Frist einzuhalten. Die Einbeziehung der Industrie in diesen Prozess erscheint wie eine informelle pro-forma-Konsultation.

---

Vielen Dank für Ihr Interesse am BDI-Newsletter REACH. Wenn Sie den Newsletter künftighin nicht mehr beziehen wollen, klicken Sie bitte auf folgenden Link: <http://reach.bdi.info/abmelden.htm>

---

### Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

T: +49 30 2028-0

F: +49 30 2028-2450

[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

Der BDI kooperiert eng mit dem REACH-Kompetenzzentrum, einem gemeinsamen Projekt der

Verbände vbw, BayME und VBM. E-Mail: [reach@vbw-bayern.de](mailto:reach@vbw-bayern.de)

---

### Disclaimer

Dieser Newsletter kann Links und Banner enthalten, die auf Internetseiten anderer Anbieter verweisen. Wenn Sie diesen Links folgen, verlassen Sie das Angebot des BDI. Der BDI übernimmt weder Verantwortung für die Richtigkeit der auf der angesteuerten Internetseite bereitgestellten Informationen, noch macht er sich deren Inhalt zu Eigen oder teilt unbedingtdort vertretenen Meinungen. Der BDI ist für diese fremden Inhalte nicht verantwortlich und übernimmt insoweit keine Haftung.

### Datenschutz

Der BDI-Newsletter REACH behandelt Ihre Abo-Daten für die Newsletter-Registrierung und Verwaltung vertraulich. E-Mail-Adressen werden nicht an Dritte weitergegeben oder für Werbemails von Partnern verwendet. Ihnen werden nur Informationen zugesandt, sofern Sie sich für den entsprechenden Abo-Dienst angemeldet haben.